BGK-Stellungnahme: Änderung der Bundes-Bodenschutzverordnung geplant

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) hat eine Stellungnahme zur Novelle der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) abgegeben. Die im Arbeitsentwurf des Bundesumweltministeriums geplanten Änderungen bei den Vorsorgewerten für Böden sowie bei den Frachtenbestimmungen tangieren auch die Anwendbarkeit von Dünge- und Bodenverbesserungsmitteln aus der Kreislaufwirtschaft.

Der Arbeitsentwurf zur Novelle der "Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung" (BBodSchV) findet sich als einer von insgesamt drei Teilbereichen in der "Mantelverordnung zur Festlegung von Anforderungen für das Einbringen und das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, an den Einbau von Ersatzbaustoffen und für die Verwendung von Boden und bodenähnlichem Material".

Ausweitung der Vorsorgewerte kritisiert

Wie dem Arbeitsentwurf zu entnehmen ist, sollen die in Anhang 2 Nr. 4.1 BBodSchV genannten Vorsorgewerte für Böden in Bezug auf Schwermetalle von derzeit 7 auf 16 Metalle ausgeweitet werden.

Recherchen der BGK lassen vermuten, dass die neuen Grenzwerte allein auf Basis von Hintergrundwerten abgeleitet wurden. Dies bedeutet, dass ökotoxikologische Aspekte oder Stabilisierungspotentiale der Böden keinerlei Beachtung finden. Vielmehr werden die 90 % - Perzentilwerte von Böden direkt als Werte herangezogen, bei deren Überschreitung eine Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen im Sinne von § 9 Absatz 1 Nr. 1 anzunehmen ist. Dabei liegen die Hintergrundwerte teilweise weit unter toxikologischen Risikoangaben für Sandböden!

Die BGK befürchtet ferner, dass die Hintergrundwerte für die neu aufgenommenen Metalle Antimon (Sb), Arsen (As), Beryllium (Be), Kobalt (Co), Molybdän (Mo), Selen (Se), Thallium (Tl), Uran (U), und Vanadium (V) teilweise anhand sehr geringer Stichprobenumfänge abgeleitet wurden. Das gilt v.a. für Tonböden, bei denen für Kobalt und Thallium nach Mutmaßung der BGK keine Daten verfügbar waren, sowie für Antimon, Beryllium, Selen und Uran, bei denen weniger als 40 Messwerte zur Verfügung standen. Letzteres gilt auch für Selen und Thallium bei Sandböden. Jede Diskussion um angemessene Vorsorgewerte für Böden sollte aber von einer soliden Datengrundlage ausgehen. Diese muss zum Teil erst noch geschaffen werden.

Darüber hinaus sind Vorsorgewerte nicht unabhängig von Risikobetrachtungen zu bestimmen. Ökotoxikologische Wirkungen und Stabilisierungspotentiale der Böden müssen berücksichtigt werden, wie dies in den Begriffbestimmungen der Verordnung unter "natürliche Schadstoffminderung" benannt ist.

Auswirkungen auf die Praxis unklar

Aufgrund der schmalen Datenbasis ist weithin unklar, in welchem Umfang die eventuell neuen Vorsorgewerte von Böden eingehalten werden oder eingehalten werden können. Böden in urbanen Gebieten überschreiten für die bereits beregelten 7 Schwermetalle schon heute häufig die Vorsorgewerte. Beispiel hierfür sind die meist sandigen Böden im Raum Berlin-Brandenburg, welche zu 80 % über den aktuell geltenden Bodengrenzwerten liegen. Dieser Sachverhalt und die fachliche Hinterfragung der Angemessenheit der Vorsorgewerte für Sandböden wurde von der BGK mehrfach thematisiert.

Für die Anwendung von organischen Bodenverbesserungsmitteln wie Kompost stellt sich die Frage, ob diese im Geltungsbereich der BBodSchV überhaupt noch in einem Umfang angewendet werden können, wie dies für die Zielstellung der jeweiligen Bodenverbesserungsmaßnahme erforderlich ist. Gleiches gilt für Oberbodenmaterialien, die aus verarmten Böden

unter Zusatz organischer Dünger hergestellt werden.

Schließlich bleibt - soweit eine vorherige Bodenuntersuchung auf Schadstoffe nicht erfolgt - bei fast jeder Maßnahme des Garten- und Landschaftsbaus ungewiss, ob die Maßnahme rechtskonform ist. Die Frage, ob dies so gewollt ist und welche Konsequenzen dies für die Branche hat. bleibt offen.

Wiederherstellung von Bodenfunktionen ermöglichen

Schließlich stellt sich die Frage, ob und wie erforderliche Maßnahmen der Bodenverbesserung überhaupt noch durchgeführt werden können, wenn etwa an sandigen Standorten nur noch die nach Anhang 2 Nr. 5 BBodSchV zulässigen Zusatzfrachten aufgebracht werden können. Dies gilt umso mehr, als diese Zusatzfrachten in der vorgesehenen Novelle für die bereits beregelten Metalle reduziert bis halbiert sowie um weitere 3 Parameter erweitert werden.

Auch in diesem Zusammenhang wird deutlich, dass die Betrachtung von Hintergrundwerten und daraus abgeleiteten Vorsorgewerten allein nicht zielführend ist.

Um einen praktikablen und sinnvollen Vollzug der BBodSchV zu ermöglichen, bei der auch der Erhalt und die Wiederherstellung von Bodenfunktionen angestrebt werden, dürfen die anwendbaren Bestimmungen nicht so unklar bleiben, wie dies derzeit der Fall ist. Die BGK setzt sich daher für eine klare Regelung für geogen und urban geprägte Böden ein, bei denen der Schutz von Bodenfunktionen im Vordergrund steht.

Fazit

Regelungen zu Bodenvorsorgewerten und Frachtenregelungen dürfen das Ziel der Wiederherstellung und Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG (u.a. Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften) nicht

aus dem Auge verlieren oder gar verhindern. Dies kann geschehen, wenn ausschließlich Hintergrundwerte als Vorsorgewerte herangezogen werden und die Wechselwirkungen im Boden, wie sie auch in den Begriffsbestimmungen der Verordnung als "natürliche Schadstoffminderung" mit aufgeführt sind, keine Berücksichtigung finden. Zudem sind Risikobewertungen durchzuführen um festlegen zu können, ob ein Vorsorgewert erforderlich ist oder nicht. Schließlich ist zu bedenken, dass jede Grenzwertregelung Prüferfordernisse nach sich zieht, die begründet und angemessen sein sollten.

Die Vorstellung des Referentenentwurfes der BBodSchV ist für Mitte April vorgesehen. Anschließend wird die Ressortabstimmung eingeleitet und es erfolgt die förmliche Anhörung der beteiligten Kreise. Die Notifizierung des mit den Ressorts abgestimmten Entwurfs bei der EU-Kommission soll am 1. Juli beginnen. 2012 soll die Mantelverordnung und damit die BBodSchV in Kraft treten.

Die <u>Stellungnahme</u> der Bundesgütegemeinschaft zum Arbeitsentwurf der BBodSchV kann hier heruntergeladen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesumweltministeriums unter <u>www.bmu.de</u>.

Quelle: H&K aktuell 04/2011, S. 5-6: Karin Luyten-Naujoks (BGK e.V.)